

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 486/08 B**

L 7 R 1810/07 (LSG Baden-Württemberg)  
S 2 R 1284/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und  
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) gerichteten Schreiben vom 17.10.2008, das nach Weiterleitung durch das LSG am 30.10.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 19.6.2008 zugestellten Urteil des LSG vom 11.6.2008 sinn-gemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG).
- 3 Das von ihm persönlich (sinngemäß) eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

